

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 -

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008, 20.02.2009, 14.12.2009, 01.07.2010 und 23.08.2010 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
 - 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen und Gemeinde Elsdorf**

Gemarkung/Flur	frühere Bezeichnung der Flurstücke	durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung fortgeführt in	
		aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke	weiter dem Verfahren unterliegende Flurstücke
Heppendorf/15	14	105	104
Heppendorf/17	51	273	272
Heppendorf/57	7	88	89
Heppendorf/57	30	91	90
Heppendorf/58	13	22	23
Heppendorf/58	15	24	25
Blatzheim/25	92	116	115
Blatzheim/29	7	173	172
Blatzheim/29	145	177	176
Blatzheim/29	148	175	174
Blatzheim/32	250	139 (Flur 33)	329

- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen**

**Gemarkung Kerpen
Flur 23 Nr. 82**

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.094 Hektar.
3. Das zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Grundstück bzw. die ausgeschlossenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1 : 10000 farbig kenntlich gemacht.
4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde mitgeteilt.
5. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren dient der Verwirklichung mehrerer raumgreifender Infrastrukturvorhaben. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, die Verlegung der B 477n bei Heppendorf zwischen der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4) und dem Knotenpunkt Mönchskaul (K 34) sowie den Ausbau der K 39 zur B 477n zwischen der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim und der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4). Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die genannten Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Unternehmensträger möglichst vollständig auszugleichen. Die im Tenor dieses Beschlusses verfüigten geringfügigen Änderungen (Nr. 1.2) des Verfahrensgebietes sind erforderlich, um die Bereitstellung

der für die Unternehmen benötigten Flächen – der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend – möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können.

Bei den unter 1.1 aufgeführten Grundstücken handelt es sich um Teilflächen von Bahn- und Wegeflurstücken, die durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung entstanden sind. Die Sonderungen bzw. Teilungsvermessungen sowie der Ausschluss der Grundstücke erfolgt ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.42 - 17061 Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-
säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag


Rehm

